



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

18. – 29. September 2023

Eine vollständige
Terminübersicht finden
Sie im Kalender auf
unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders
angegeben beginnen
alle Sitzungen um 9.30
Uhr.**

Kontakt:

Marguerite Saché
Pressereferentin
+352 4303 3549

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 19. September 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-48/22 P Google und Alphabet / Kommission (Google Shopping)

Missbrauch marktbeherrschender Stellung durch Vorzugsbehandlung
des eigenen Preisvergleichsdienstes

Mit Beschluss vom 27. Juni 2017 „Google Search [Shopping]“ verhängte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 2,42 Mrd. Euro, weil das Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung als Suchmaschinenbetreiber missbraucht habe, indem es einem anderen Google-Produkt – seinem Preisvergleichsdienst – einen unrechtmäßigen Vorteil verschafft habe (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/1784](#)). Gegen diesen Beschluss haben Google und Alphabet Klage beim Gericht der EU erhoben.

Das Gericht der EU hat diese Klage im Wesentlichen abgewiesen und die gegen Google verhängte Geldbuße bestätigt (siehe Pressemitteilung [Nr. 197/21](#)).

Gegen diese Entscheidung hat Google ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 20. September 2023

Urteil des Gerichts in den Rechtssachen T-131/16 RENV Belgien / Kommission und T-263/16 RENV Magnetrol International / Kommission

Tax Rulings – Steuerbefreiungen in Belgien für multinationale Unternehmen

Seit 2005 kommt in Belgien ein System der Befreiung von Gewinnüberschüssen belgischer Unternehmen, die zu multinationalen Konzernen gehören, zur Anwendung. Diese Unternehmen konnten einen Vorbescheid (ruling) der belgischen Steuerbehörden erlangen, wenn sie das Vorliegen einer neuen Situation geltend machen konnten, wie etwa eine Neuorganisation, die zu einer Neuansiedlung des Hauptunternehmens in Belgien führt, die Schaffung von Arbeitsplätzen oder Investitionen. In diesem Rahmen waren von der sogenannten Gesellschaftssteuer Gewinne befreit, die als „Mehrgewinne“ angesehen wurden, da sie die Gewinne überstiegen, die von vergleichbaren eigenständigen Unternehmen unter ähnlichen Umständen erzielt worden wären.

Im Jahr 2016 stellte die Kommission fest, dass dieses System der Befreiung von Gewinnüberschüssen eine rechtswidrige Beihilferegulung darstelle, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar sei (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/42](#)). Sie ordnete die Rückforderung der auf diese Weise gewährten Beihilfen bei 55 Empfängern an, zu denen die Gesellschaft Magnetrol International zählte.

Belgien und Magnetrol International erhoben Klagen beim Gericht der Europäischen Union auf Nichtigerklärung des Kommissionsbeschlusses, zunächst mit Erfolg:

Mit Urteil vom 14. Februar 2019 erklärte das Gericht den Beschluss der Kommission für nichtig (siehe auch Pressemitteilung [Nr 14/19](#)). Es stellte u. a. fest, dass die Kommission zu Unrecht zu dem Schluss gelangt sei, dass die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse keine näheren Durchführungsmaßnahmen erfordere und daher eine „Beihilferegulung“ im Sinne der Verordnung 2015/1589 darstelle. Das Gericht wies außerdem die Argumentation der Kommission mit der geltend gemachten Existenz eines „systematischen Konzepts“ der belgischen Behörden zurück.

Die Kommission legte daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, da ihrer Ansicht nach dem Gericht bei der Auslegung der Definition einer

„Beihilferegung“ Fehler unterlaufen sind; mit Erfolg:

Mit Urteil vom 16. September 2021 stellte der Gerichtshof fest, dass die Kommission das Vorliegen einer Beihilferegung zutreffend festgestellt habe. Er hob das Urteil des Gerichts auf und verwies die Sache zur Entscheidung über andere Gesichtspunkte an das Gericht zurück (siehe Pressemitteilung [Nr. 158/21](#)).

Das Gericht verkündet heute seine (neuen) Urteile.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen T-131/16 RENV

Weitere Informationen T-263/16 RENV

Donnerstag, 21. September 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-143/22 ADDE u.a.

Grenzkontrollen

Mehrere Verbände haben beim französischen Staatsrat eine Klage eingereicht. Sie begehren die Nichtigerklärung einer Bestimmung des Gesetzbuches über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht (CESEDA).

Die entscheidende Frage im vorliegenden Vorabentscheidungsverfahren ist, ob ein Mitgliedstaat, der beschließt, gemäß dem Schengener Grenzkodex Kontrollen an den Binnengrenzen einzuführen, die Vorschriften dieses Kodex oder diejenigen der Richtlinie 2008/115 über die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger anwenden muss, um einem Drittstaatsangehörigen die Einreise zu verweigern.

Es geht also nicht darum, die Rechtmäßigkeit der Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen festzustellen, sondern nur die Folgen einer solchen Wiedereinführung.

Generalanwalt Rantos hat dem Gerichtshof vorgeschlagen, zu antworten, dass die Richtlinie 2008/115 Anwendung findet, wohingegen der Schengener Grenzkodex nicht anwendbar sein soll. Dies ergebe sich seines Erachtens aus der früheren Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteile Affum

und Arib).

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. September 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-164/22 Juan

Europäischer Haftbefehl und Grundsatz *ne bis in idem*

Ein portugiesisches Gericht hat gegen den spanischen Staatsangehörigen Juan einen Europäischen Haftbefehl (EHB) erlassen, nachdem er aufgrund von im Jahr 2005 begangenen Taten mit einem Urteil der portugiesischen Gerichtsbarkeit vom 20. Januar 2020 wegen schweren Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt worden war.

Herr Juan ist derzeit in Spanien inhaftiert und verbüßt eine Strafe, die gegen ihn mit einem Urteil vom 13. Juli 2018 durch den spanischen nationalen Gerichtshof verhängt worden war. Dieses Urteil ist mittlerweile teilweise durch ein Urteil einer höheren Instanz aufgehoben worden.

Nachdem gegen Herrn Juan das Verfahren zur Vollstreckung des EHB in Spanien eingeleitet worden war, erließ die spanische Gerichtsbarkeit einen Beschluss, mit dem sie die Vollstreckung des EHB mit der Begründung verweigerte, es handele sich um einen spanischen Staatsangehörigen. Die in Portugal verhängte Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten solle somit in Spanien vollstreckt werden.

Das vorlegende Gericht stellt fest, dass die dem spanischen Urteil zugrundeliegenden Taten und diejenigen, auf die die Verurteilung in Portugal gestützt ist, ein ähnliches Handlungsschema aufweisen und dass sie lediglich an verschiedenen Orten verübt wurden. Das spanische Urteil betrifft die in Spanien ausgeübte Tätigkeit, während das portugiesische Urteil die Taten in Portugal betrifft.

So will das vorlegende Gericht vom Gerichtshof wissen, ob im vorliegenden Fall eine Doppelbestrafungskonstellation vorliegt, weil es sich in Anbetracht der Reichweite, die die europäische Rechtsprechung diesem

Begriff beimitst, um dieselbe Tat handelt.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. September 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-116/22 Kommission / Deutschland (Erhaltung besonderer Schutzgebiete)

Umsetzung der Habitatrichtlinie

Die vorliegende Rechtssache betrifft die Umsetzung der Verpflichtungen Deutschlands gemäß der Habitatrichtlinie, welche die Erhaltung der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union zum Ziel hat.

Die Kommission hat eine Liste von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) im deutschen Hoheitsgebiet erstellt.

Nach Ermittlungen richtete die Kommission am 27. Februar 2015 ein Aufforderungsschreiben an Deutschland, in dem sie darlegte, dass dieser Mitgliedstaat es unter Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus der Habitatrichtlinie unterlassen habe, eine Reihe von GGB als besondere Schutzgebiete (BSG) auszuweisen und die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Außerdem missachte Deutschland seine Verpflichtung, hinreichend spezifische Erhaltungsziele zu definieren.

Deutschland antwortete auf das Aufforderungsschreiben und teilte seine Fortschritte bei der Ausweisung von BSG und der Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen mit.

Da die Kommission der Auffassung war, dass Deutschland seinen Verpflichtungen auch bis 2020 nicht nachgekommen sei, hat sie die vorliegende Klage beim Gerichtshof erhoben.

In ihren Schlussanträgen schlägt Generalanwältin Ćapeta dem Gerichtshof vor, festzustellen, dass Deutschland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Habitatrichtlinie verstoßen hat, dass es für 88 der 4 606 in Rede

stehenden Gebiete keine Erhaltungsziele festgelegt hat. Ansonsten empfiehlt sie dem Gerichtshof, die zweite Rüge der Kommission im Übrigen zurückzuweisen.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. September 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-47/22 Apotheke B.

Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Arzneimittelgroßhändlers

Nach einer im Juli 2020 im Betrieb der Apotheke B. durchgeführten Inspektion und weiteren Ermittlungen wurde letzterer eine rechtlich verliehene Bewilligung vom österreichischen Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen widerrufen.

Zur Begründung führte die belangte Behörde aus, dass die Beschwerdeführerin mehrfach Arzneimittel von anderen Apotheken bezogen habe, die nicht über eine Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit eines Arzneimittelgroßhändlers gemäß dem geltenden Recht verfügt hätten, und sie dann an Großhändler weiterverkauft habe, die über eine solche Bewilligung verfügt hätten. Ferner stellte sie fest, dass die Apotheke B. nicht in ausreichender Zahl über fachkundiges und qualifiziertes Personal verfüge.

Die Apotheke B. erhob gegen diesen Bescheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde.

Sie macht geltend, dass die Arzneimittelsicherheit dadurch, dass Arzneimittel bei Personen bezogen worden seien, die nicht über eine Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit eines Arzneimittelgroßhändlers verfügt hätten, nicht konkret gefährdet worden sei. Ferner vertritt sie die Auffassung, dass ein Betrieb nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften nur über eine einzige fachkundige Person verfügen müsse. Das Bundesverwaltungsgericht möchte u.a. vom Gerichtshof wissen, wann in einem solchen Fall anstelle eines Widerrufs die Genehmigung (nur) auszusetzen ist.

Generalanwalt Pikmäe hat dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vorgeschlagen, festzustellen, dass er für die Beantwortung dieser Frage nicht zuständig ist.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. September 2023

Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-605/21 Heureka Group (Online-Preisvergleiche)

Wettbewerbsrecht

Die Gesellschaft Heureka Group hat beim Stadtgericht Prag, dem vorliegenden Gericht, eine Klage eingereicht. Sie verlangt von der Gesellschaft Google LLC Ersatz des Schadens in Form eines entgangenen Gewinns der mutmaßlich durch den Missbrauch einer beherrschenden Stellung in der Weise verursacht worden ist, dass Google LLC an bestmöglicher Stelle zwischen den Ergebnissen der allgemeinen Suche ihren eigenen Preisvergleichsdienst zum Nachteil des Vergleichsdiensts der Klägerin platziert und dargestellt hat.

Das Vorliegende Gericht hegt Zweifel an der Auslegung der einschlägigen unionsrechtlichen Verjährungsvorschriften, sowie an der Vereinbarkeit der nationalen Regelung mit den besagten unionsrechtlichen Vorschriften.

Generalwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. September 2023

Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in den

verbundenen Rechtssachen C-414/22 DocLX Travel Events und C-584/22 Kiwi Tours

Rückerstattung der Reisekosten bei pandemiebedingten Umständen

C-414/22:

Der österreichische Verein für Konsumenteninformation begehrt vor den österreichischen Gerichten von dem Reiseunternehmen DocLX Travel Events die Zahlung eines ihm abgetretenen Ersatzanspruchs eines Verbrauchers bezüglich einer Reise, die für den Sommer 2020 geplant war, aber nicht durchgeführt wurde.

Der besagte Verbraucher buchte bei DocLX Travel Events eine als „Partyreise“ bezeichnete Reise. Am 13. März 2020 riet das österreichische Außenministerium aufgrund der Covid-19 Pandemie, nicht unbedingt notwendige Reisen zu verschieben oder von Rücktrittsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Im April 2020 informierte DocLX Travel Events den Verbraucher per Mail darüber, dass eine kostenlose Stornierung der Reise derzeit „nicht möglich sei“, und bot ihm eine Stornierung der Reise zu einer reduzierten Gebühr an. Der Verbraucher nahm dieses Angebot an, machte aber im Nachhinein geltend, er habe dies bloß im Vertrauen auf die Aussage des Reiseunternehmens, die Stornierung sei „noch“ nicht möglich, getan.

C-584/22:

Ein deutscher Verbraucher buchte im Januar 2020 bei dem Reiseunternehmen Kiwi Tours eine Reise nach Japan, die vom 3. bis zum 12. April 2020 stattfinden und 6.148,00 Euro kosten sollte. Am 31. Januar 2020 leistete er eine Anzahlung von 1.230,00 Euro.

Mit Schreiben vom 1. März 2020 trat der Verbraucher wegen der vom Corona-Virus ausgehenden Gesundheitsgefährdung von der Reise zurück. Kiwi Tours erstellte daraufhin eine Stornorechnung über weitere 307,00 Euro, die der Verbraucher bezahlte.

Am 26. März 2020 erließ Japan ein Einreiseverbot. Der Verbraucher verlangte hierauf Rückzahlung der geleisteten Beträge. Da Kiwi Tours dem nicht nachkam, hat der Verbraucher das Unternehmen vor den deutschen Gerichten verklagt.

Der österreichische Oberste Gerichtshof und der deutsche Bundesgerichtshof möchten vom Gerichtshof zum einen wissen, ob nach dem Unionsrecht dem Reisenden der kostenfreie Rücktritt jedenfalls dann

zusteht, wenn die unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände, die die Pauschalreise erheblich beeinträchtigen, am Beginn der Reise tatsächlich eingetreten sind. Zum anderen möchten sie wissen, ob dem Reisenden der kostenfreie Rücktritt bereits dann zusteht, wenn zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung mit dem Eintritt unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände zu rechnen war.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

[Weitere Informationen C-414/22](#)

[Weitere Informationen C-584/22](#)

Donnerstag, 21. September 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-582/22 Die Länderbahn u.a.

Nachträgliche Überprüfung von Nutzungsentgelten für das DB-Eisenbahnnetz

Die Länderbahn, die Prignitzer Eisenbahn, die Ostdeutsche Eisenbahn und die Ostseelands Verkehrs GmbH bieten in unterschiedlichen Gebieten Deutschlands Schienenpersonennahverkehrsdienste an. Sie nutz(t)en das Netz der Deutschen Bahn (DB Netz), um ihre Verkehrsleistungen zu erbringen und zahl(t)en hierzu eine Gebühr.

Sie begehren vor dem Verwaltungsgericht Köln die Verpflichtung der Bundesnetzagentur, die Unwirksamkeit der Infrastrukturnutzungsentgelte der Jahre 2002 bis 2011 mit Wirkung für die Vergangenheit und daran anknüpfende Rückzahlungspflichten der DB Netz insoweit festzustellen, als die Entgelte auf Regionalfaktoren beruhten. Dafür berufen sie sich insbesondere auf das Urteil des Gerichtshofs [CTL Logistics](#).

Das Verwaltungsgericht Köln hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 21. September 2023

**Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache
T-64/20 Deutsche Telekom / Kommission**

Wettbewerb in der Telekommunikationsbranche

Mit Beschluss vom 18. Juli 2019 hat die Kommission die geplante Übernahme des Kabelgeschäfts von Liberty Global in Tschechien, Deutschland, Ungarn und Rumänien durch Vodafone nach der EU-Fusionskontrollverordnung genehmigt. Die Genehmigung ist an die vollständige Umsetzung eines von Vodafone vorgelegten Pakets von Verpflichtungszusagen geknüpft (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/19/4349](#)).

Die Deutsche Telekom hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Freitag, 22. September 2023

9.00 Uhr!

**Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache
T-58/20 NetCologne / Kommission**

Wettbewerb in der Telekommunikationsbranche

Mit Beschluss vom 18. Juli 2019 hat die Kommission die geplante Übernahme des Kabelgeschäfts von Liberty Global in Tschechien, Deutschland, Ungarn und Rumänien durch Vodafone nach der

EU-Fusionskontrollverordnung genehmigt. Die Genehmigung ist an die vollständige Umsetzung eines von Vodafone vorgelegten Pakets von Verpflichtungszusagen geknüpft (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/19/4349](#)).

NetCologne hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Freitag, 22. September 2023

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-69/20 Tele Columbus / Kommission

Wettbewerb in der Telekommunikationsbranche

Mit Beschluss vom 18. Juli 2019 hat die Kommission die geplante Übernahme des Kabelgeschäfts von Liberty Global in Tschechien, Deutschland, Ungarn und Rumänien durch Vodafone nach der EU-Fusionskontrollverordnung genehmigt. Die Genehmigung ist an die vollständige Umsetzung eines von Vodafone vorgelegten Pakets von Verpflichtungszusagen geknüpft (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/19/4349](#)).

Tele Columbus hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Freitag, 22. September 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache

T-28/22 Ryanair / Kommission

Staatliche Beihilfen

Mit Beschluss vom 27. Juli 2021 hat die Kommission festgestellt, dass ein Beihilfepaket Deutschlands für die Fluggesellschaft Condor mit den EU-Beihilfavorschriften vereinbar ist. Die Genehmigung des Beihilfepakets auf der Grundlage von drei separaten Kommissionsbeschlüssen betrifft zwei mit insgesamt 204,1 Mio. EUR ausgestattete Maßnahmen zur Entschädigung von Condor für Schäden infolge der Coronakrise und eine Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 321,2 Mio. EUR zur Wiederherstellung der Rentabilität von Condor (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/21/3909](#)).

Ryanair hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen



Dienstag, 26. September 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-753/22 Bundesrepublik Deutschland

Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft in zwei Mitgliedstaaten

Eine syrische Staatsangehörige hat beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt. Die Flüchtlingseigenschaft wurde ihr 2018 in Griechenland zuerkannt. Allerdings kann sie nicht dorthin zurückkehren, weil ihr dort die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung drohen würde.

Das Bundesamt hat ihr subsidiären Schutz gewährt; ihren Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lehnte es jedoch ab. Daraufhin hat die Betroffene geltend gemacht, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch einen Mitgliedstaat für die anderen Mitgliedstaaten verbindlich sei.

Das Bundesverwaltungsgericht will nun vom Gerichtshof wissen, ob die Tatsache, dass die Flüchtlingseigenschaft bereits von einem anderen Mitgliedstaat (hier: Griechenland) zuerkannt worden ist, einen Mitgliedstaat (Deutschland) daran hindert, einen bei ihm gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, und ihn verpflichtet, dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ohne zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für die Zuerkennung dieses Schutzes erfüllt sind.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 26. September 2023

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-235/22 Russian Direct Investment Fund / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Mit Beschluss vom 1. März 2022 hat der Rat verboten, in Projekte, die aus dem Russian Direct Investment Fund kofinanziert werden, zu investieren, sich an ihnen zu beteiligen oder anderweitig zu ihnen beizutragen.

Der Russian Direct Investment Fund hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 27. September 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-400/22 Conny

Die Conny GmbH ist eine Online-Plattform für Rechtsservices im Mietrecht, Arbeitsrecht und Telekommunikationsrecht.

Der Mieter einer Berliner Wohnung begehrt von seinen Vermieterinnen eine Mietsenkung und eine Rückerstattung der bereits gezahlten Mehrbezüge. Hierfür hat er sich auf der von der Conny GmbH betriebenen Internetseite eingeloggt um ihr seine diesbezüglichen Rechte abzutreten. Die AGB hat er akzeptiert. Außerdem hat er ein mit „Bestätigung, Vollmachtserteilung und Abtretung, Genehmigung“ überschriebenes und von der Conny GmbH überlassenes Formular unterzeichnet. Dieses Formular enthält keinerlei Angaben zu einer Zahlungspflicht des Mieters.

Die Conny GmbH hat die Vermieterinnen vor dem Amtsgericht Berlin-Mitte verklagt. Sie macht aus abgetretenem Recht des Mieters Ansprüche wegen eines behaupteten Verstoßes gegen die gesetzliche Begrenzung der Miethöhe geltend. Die Klage hatte vor dem Amtsgericht Erfolg.

Die Vermieterinnen haben hiergegen vor dem Landgericht Berlin Berufung eingelegt. Ihrer Auffassung nach sei die Abtretung unionsrechtswidrig und mithin unwirksam. Dem Unionsrecht zufolge hätte der Button auf den der Mieter auf der Internetseite der Conny GmbH klickte mit der Aufschrift „Bestellung mit Zahlungsverpflichtung“, oder einer analogen und gleichsinnigen Aufschrift behaftet sein müssen.

Das Landgericht Berlin will vom Gerichtshof wissen, ob es dem Verbraucherschutzrechtlichen Unionsrecht entgegensteht, wenn der Verbraucher dem Unternehmer zum Zeitpunkt des auf elektronischem Wege herbeigeführten Vertragsschlusses nicht unbedingt, sondern nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen – etwa ausschließlich im späteren Erfolgsfall einer beauftragten Rechtsverfolgung oder im Falle der späteren Versendung einer Mahnung an einen Dritten – zur Zahlung verpflichtet ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 27. September 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-77/20 Ascenza Agro und Industrias Afrasa / Kommission

Landwirtschaftliche Maßnahmen

Am 10. Januar 2020 hat die Europäische Kommission formell den Beschluss bestätigt, die Zulassung für die Insektizide Chlorpyrifos und Chlorpyrifos-methyl nicht zu verlängern. Somit lief diese für die Substanzen Ende Januar 2020 aus. Die Rückstandshöchstgehalte für Chlorpyrifos und Chlorpyrifos-methyl wurden mit Wirkung ab dem 13. November 2020 für sämtliche Lebens- und Futtermittel EU-weit auf 0,01 mg/kg abgesenkt. In Deutschland und sieben weiteren EU-Ländern waren beide Mittel bereits vor 2020 verboten, fanden jedoch in Südeuropa und Drittstaaten immer noch Verwendung.

Ascenza Agro und Industrias Afrasa, zwei in der Förderung der Landwirtschaft spezialisierte Unternehmen, haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 27. September 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-172/21 Valve / Kommission

Kartellrecht bei Geoblocking-Praktiken

Mit Beschluss vom 20. Januar 2021 hat die Kommission gegen das Unternehmen Valve, das Eigentümer der Online-PC-Spieleplattform „Steam“ ist, und die fünf Spieleverlage Bandai Namco, Capcom, Focus Home, Koch Media und ZeniMax wegen ihrer Zuwiderhandlungen gegen das EU-Kartellrecht Geldbußen von insgesamt 7.8 Mio. EUR verhängt (siehe [Pressemitteilung der Kommission IP/21/170](#)).

Diesen Beschluss hat Valve vor dem Gericht der EU angefochten.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 28. September 2023

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtsmittelsachen C-320/21 P und C-321/21 P Ryanair / Kommission

Covid-19-Krise: Staatliche Beihilfen Schwedens und Dänemarks zugunsten von SAS

Im April 2020 meldeten Dänemark und Schweden bei der Kommission zwei unterschiedliche Beihilfemaßnahmen zugunsten der Gesellschaft SAS AB an. Mit diesen Maßnahmen sollten die Schäden teilweise ausgeglichen werden, die SAS durch die Annullierung oder die Verschiebung ihrer Flüge infolge der im Rahmen der COVID-19 Pandemie eingeführten Reisebeschränkungen entstanden waren.

Mit Beschlüssen vom 15. April 2020 und vom 24. April 2020 stufte die Kommission die angemeldeten Maßnahmen als mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfen ein.

Ryanair hat vor dem Gericht der EU Klagen auf Nichtigkeitserklärung dieser Beschlüsse erhoben, die dieses jedoch mit Urteil vom 14. April 2021 abwies (siehe [Pressemitteilung Nr. 52/21](#)).

In beiden Rechtssachen hat Ryanair ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Zu [C-320/21 P](#) hat Generalanwalt Pitruzzella in seinen Schlussanträgen dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Rechtsmittel zurückzuweisen, Ryanair die Kosten der Kommission und von SAS aufzuerlegen und zu entscheiden, dass die Französische Republik und das Königreich Schweden ihre eigenen Kosten tragen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-320/21 P](#)

Donnerstag, 28. September 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-470/21 La Quadrature du Net u.a. (Personenbezogene Daten und Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen)

Erhebung der Identitätsdaten zu IP-Adressen

Verschiedene französische Verbände beanstanden vor dem französischen Staatsrat die Ablehnung des französischen Premierministers, ein Dekret aus dem Jahr 2010 aufzuheben, das die Modalitäten der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten unter der Bezeichnung „System zur Verwaltung von Maßnahmen zum Schutz von Werken im Internet“ festlegt.

Dieses System sieht vor, dass bei den Betreibern elektronischer Kommunikation die Identitätsdaten, die den IP-Adressen ihrer Nutzer zugeordnet sind, d.h. Name und Kontaktadresse, erhoben und sodann gespeichert werden, um Straftaten betreffend das Urheberrecht bekämpfen zu können.

Die Verbände machen geltend, das Dekret und die seine Rechtsgrundlage bildenden Bestimmungen gestatteten in unverhältnismäßiger Weise den Zugriff auf Verbindungsdaten wegen nicht schwerwiegender Verstöße, ohne dass eine vorherige Kontrolle durch einen Richter oder eine unabhängige Behörde stattfindet und ohne dass das Dekret irgendwelche Rechtsbehelfe vorsehe.

Der Staatsrat hat dem Gerichtshof dazu eine Reihe von Fragen vorgelegt.

Nachdem bereits am 5. Juli 2022 eine mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer stattgefunden und Generalanwalt Szpunar am 27. Oktober 2022 seine Schlussanträge vorgelegt hat (siehe dazu Pressemitteilung [Nr. 172/22](#)), hat der Gerichtshof auf Antrag der Großen Kammer beschlossen, diese Rechtssache an das Plenum zu verweisen.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 28. September 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-536/22 VR Bank Ravensburg-Weingarten

Vorfälligkeitsentschädigung aus einem Darlehensvertrag

Zwei Personen schlossen im Januar 2019 mit der VR Bank Ravensburg-Weingarten einen Immobilier-Verbraucherkreditvertrag zum Zweck des Erwerbs einer Eigentumswohnung ab. Der Sollzinssatz des Darlehens ist nach dem geschlossenen Vertrag bis 30.01.2029 gebunden.

Der Vertrag enthält Bestimmungen über die vorzeitige Rückzahlung und die Vorfälligkeitsentschädigung.

Mit Kaufvertrag vom 19.05.2020 veräußerten die Personen die vermietete Immobilie und kündigten den Darlehensvertrag zum 30.06.2020. Die VR Bank Ravensburg-Weingarten teilte ihren Vertragspartnern mit Schreiben vom 09.06.2020 die von ihr bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens zum 30.06.2020 geforderte Vorfälligkeitsentschädigung mit. Die Betroffenen bezahlten diese Vorfälligkeitsentschädigung. Mit Schreiben vom 19.04.2021 forderten sie die VR Bank Ravensburg-Weingarten zur Rückzahlung der Vorfälligkeitsentschädigung auf und machen mit einer Klage vor dem Landgericht Ravensburg die Rückzahlung dieses Betrags geltend.

Die VR Bank Ravensburg-Weingarten setzt dem die Rechtsprechung des BGH entgegen, welcher zufolge ein Kreditgeber Anspruch auf den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden habe, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt der Rückzahlung Zinsen zu einem gebundenen Sollzinssatz schulde.

Das Landgericht Ravensburg möchte nun vom Gerichtshof wissen, ob der unionsrechtliche Begriff der „angemessenen und objektiven Entschädigung für die möglicherweise entstandenen, unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits zusammenhängenden Kosten“ dahingehend auszulegen ist, dass die Entschädigung auch den entgangenen Gewinn des Kreditgebers, insbesondere die ihm infolge der vorzeitigen Rückzahlung

entgehenden zukünftigen Zinszahlungen erfasst.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 28. September 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-336/22 f6 Cigarettenfabrik

Steuern auf Tabakwaren

Die f6 Cigarettenfabrik stellt Tabakwaren her. Sie entwickelte Tabakstränge, die in ein batteriebetriebenes Heizgerät eingeführt und erhitzt werden. Dadurch entsteht ein nikotinhaltiges Aerosol, das von dem Konsumenten über ein Mundstück inhaliert wird. Durch das Erhitzen des Tabaks unterhalb seiner Verbrennungstemperatur soll der Gehalt an gesundheitsschädlichen Stoffen in dem erzeugten Dampf im Vergleich zu herkömmlichem Zigarettenrauch erheblich reduziert werden.

Nach den bis zum 31. Dezember 2021 geltenden nationalen Vorschriften wurde die Höhe der auf erhitzten Tabak zu entrichtenden Steuer auf der Grundlage der Berechnung für Pfeifentabak bestimmt. Der deutsche Gesetzgeber bestimmte jedoch, dass diese Summe ab Januar 2022 um einen Betrag erhöht werde, den er ausdrücklich als „Zusatzsteuer“ bezeichnet. Nach der ab diesem Zeitpunkt geltenden nationalen Regelung setzt sich die auf erhitzten Tabak zu entrichtende Steuer nämlich aus einem Betrag zusammen, der auf der Grundlage der auf Pfeifentabak anwendbaren Berechnung und dieser zusätzlichen Steuer bestimmt wird. Diese entspricht 80 % des Betrags, der sich ergibt, wenn auf die fraglichen Tabakstangen der für Zigaretten vorgesehene Steuersatz angewandt wird, abzüglich des Betrags, der auf der Grundlage der für Pfeifentabak geltenden Berechnung ermittelt wird.

Die f6 Cigarettenfabrik stellt die Rechtmäßigkeit der zusätzlichen Steuer in Abrede. Sie erhob daher beim vorlegenden Gericht Klage auf Aufhebung der neuen Besteuerung.

Das mit dieser Klage befasste vorlegende Gericht äußerte Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Steuer mit dem Unionsrecht. Es möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht dahingehend auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats über die Erhebung der Tabaksteuer für erhitzten Tabak entgegensteht, die hinsichtlich der Berechnung der Steuer vorsieht, dass neben einem Steuersatz für Pfeifentabak eine Zusatzsteuer erhoben wird.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

